

ANLAGE 1 zur Vorlage Nr. 326/20

25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rheine,
Kennwort: "Gewerbegebiet Rodder Damm"

I. Abwägungsbeschluss

1. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Es wird festgestellt, dass aus der Öffentlichkeit keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen eingegangen sind.

2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

2.1 Kreis Steinfurt - Der Landrat; Umwelt- und Planungsamt; Stellungnahme vom 22.06.2020

Inhalt:

„Naturschutz und Landschaftspflege:

Durch die Planung wird eine bisher als Waldfläche festgesetzte Fläche umgewidmet. Gem. § 1a Abs. 2 BauGB sollen als Wald genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Notwendigkeit der Umwandlung von Waldflächen soll begründet werden und es sollen Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden. Aus naturschutzfachlicher Sicht sollte daher zunächst geprüft werden, ob nicht andere Flächen für die Planung genutzt werden können und damit dem Gebot der sparsamen Inanspruchnahme von Waldflächen nachgekommen werden kann.

Artenschutzrechtliche Belange:

*Im Rahmen der fledermauskundlichen Untersuchung für die 5. Änderung des B-Plans Nr. 231 Rheine, „Gewerbegebiet Rodder Damm“ wurde ein Individuum der verfahrenskritischen Art Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*) festgestellt (2016). Die detaillierte Bewältigung der Artenschutzbelange erfolgt auf Ebene des Bebauungsplanes.“*

Abwägungsvorschlag:

Zum Thema „Naturschutz und Landschaftspflege:

Die Inanspruchnahme von Waldflächen im Rahmen des vorliegenden Bauleitplanverfahrens ist unverzichtbar. Die überplanten Waldflächen grenzen unmittelbar an den bebauten Siedlungsraum an. Der angrenzend vorhandene Gewerbebetrieb hat die planungsrechtlich ausgewiesenen Flächenpotentiale auf dem vorhandenen Betriebsgelände bereits vollständig ausgeschöpft; weitere Möglichkeiten zur wirtschaftlich dringend erforderlichen Erweiterung bestehen nicht mehr. Aufgrund der bereits vorhandenen umfangreichen Produktionsanlagen, aber auch technologisch bedingt, muss sich der Betrieb auf den vorhandenen Betriebsstandort konzentrieren. Daher ist es beabsichtigt und notwendig, die vorgesehenen Erweiterungsflächen im unmittelbaren Umfeld des vorhandenen Betriebsgeländes zu entwickeln und planungsrechtlich festzusetzen. Die Inanspruchnahme u. a. der Waldflächen ist daher unvermeidbar.

Diese Planungsabsichten sind zu rechtfertigen, da der Betrieb ohne eine entsprechende Entwicklungsperspektive dem wachsenden nationalen Wettbewerb nicht gewachsen sein würde. Eine Situation, der auch im öffentlichen bzw. städtischen Interesse unbedingt entgegenzusetzen ist. Ziel der Stadt Rheine ist es, die Qualität der vorhandenen Standortfaktoren für die im Stadtgebiet verwurzelten Gewerbebetriebe zu steigern, zukunftsorientierte Rahmenbedingungen zu schaffen und Anreize für investitionswillige Unternehmen zu bieten. Daraus ergibt sich auch die Erforderlichkeit, die gewerblich-industrielle Substanz zu erhalten und weiterzuentwickeln. Von besonderem öffentlichen Interesse ist u. a. der Erhalt bestehender und die Schaffung neuer Arbeits- und Ausbildungsplätze. Die Beschäftigten des Unternehmens sind überwiegend in der Stadt Rheine beheimatet und stellen durch ihre Kaufkraft einen wichtigen Wirtschaftsfaktor dar.

Zum Thema „artenschutzrechtliche Belange“:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die detaillierte Bewältigung der Artenschutzbelange erfolgt auf der Ebene des Bebauungsplanes bzw. der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 231, Kennwort: „Gewerbegebiet Rodder Damm“.

2.2 Landesbetrieb Wald und Holz NRW – Regionalforstamt Münsterland, 48147 Münster Stellungnahme vom 13.05.2020

Inhalt:

„Gegen oben genannte Planung bestehen aus Sicht des Regionalforstamtes Münsterland Bedenken, da Wald in einer Größe von ca. 15.800 m² in dem Plangebiet liegt und überplant wird.

Können Waldflächen/Wallhecken nicht erhalten werden (Begründung notwendig) und entsprechend als Wald/Wallhecke dargestellt und festgesetzt werden, sind diese im Verhältnis 1:2 zu ersetzen, um von einem ausreichenden Ausgleich sprechen zu können. Diese Fläche muss geeignet und abgestimmt sein und darf vorher kein Wald und auch nicht in irgendeiner Form versiegelt gewesen sein. Die Fläche ist mit standortgerechten, klimastabilen Forstpflanzen, innerhalb der auf den Eingriff folgenden Pflanzperiode zu bepflanzen.

Um die Bedenken zurückstellen zu können, wird diesbezüglich eine hinreichend bestimmte Beschreibung der Kompensationsmaßnahme (z. B. Lage, Pflanzensortiment, Pflanzabstände, Größe/Alter, Schutz der Kultur, ggf. Pflege und Nachbesserungen ab 20 %) sowie die Fläche (Gemarkung, Flur, Flurstück) benötigt.“

Abwägungsvorschlag:

Die Inanspruchnahme von Waldflächen im Rahmen des vorliegenden Bauleitplanverfahrens ist unverzichtbar. Die überplanten Waldflächen grenzen unmittelbar an den bebauten Siedlungsraum an. Der angrenzend vorhandene Gewerbebetrieb hat die planungsrechtlich ausgewiesenen Flächenpotentiale auf dem vorhandenen Betriebsgelände bereits vollständig ausgeschöpft; weitere Möglichkeiten zur wirtschaftlich dringend erforderlichen Erweiterung bestehen nicht mehr. Aufgrund der bereits vorhandenen umfangreichen Produktionsanlagen, aber auch technologisch bedingt, muss sich der Betrieb auf den vorhandenen Betriebsstandort konzentrieren. Daher ist es beabsichtigt und notwendig, die vorgesehenen Erweiterungsflächen im unmittelbaren Umfeld des vorhandenen Betriebsgeländes zu entwickeln und planungsrechtlich festzusetzen. Die Inanspruchnahme u. a. der Waldflächen ist daher unvermeidbar.

Diese Planungsabsichten sind zu rechtfertigen, da der Betrieb ohne eine entsprechende Entwicklungsperspektive dem wachsenden nationalen Wettbewerb nicht gewachsen sein würde.

Eine Situation, der auch im öffentlichen bzw. städtischen Interesse unbedingt entgegenzu-
steuern ist. Ziel der Stadt Rheine ist es, die Qualität der vorhandenen Standortfaktoren für die
im Stadtgebiet verwurzelten Gewerbebetriebe zu steigern, zukunftsorientierte Rahmenbedin-
gungen zu schaffen und Anreize für investitionswillige Unternehmen zu bieten. Daraus ergibt
sich auch die Anforderlichkeit, die gewerblich-industrielle Substanz zu erhalten und weiterzu-
entwickeln. Von besonderem öffentlichen Interesse ist u. a. der Erhalt bestehender und die
Schaffung neuer Arbeits- und Ausbildungsplätze. Die Beschäftigten des Unternehmens sind
überwiegend in der Stadt Rheine beheimatet und stellen durch ihre Kaufkraft einen wichtigen
Wirtschaftsfaktor dar.

Der erforderliche Waldersatz im Verhältnis 1:2 wurde im Zuge der Ausarbeitung des Umwelt-
berichtes abschließend definiert und in der parallel laufenden Bebauungsplanänderung mit
dem Regionalforstamt Münsterland abgestimmt und vertraglich gesichert. Die Anforderun-
gen hinsichtlich Pflanzenart/-sortiment, Pflanzabstände, Größe/Alter sowie Schutz der Kultur
werden im Rahmen der nachfolgenden Waldumwandlungsgenehmigung von der zuständi-
gen, fachkompetenten Behörde definiert.